

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (Richtlinien über künstliche Befruchtung): Zählweise der Behandlungsversuche

Vom 18. Oktober 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 beschlossen, die Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (Richtlinien über künstliche Befruchtung) in der Fassung vom 14. August 1990 (Bundesarbeitsblatt Nr. 12 vom 30. November 1990), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (BAnz. 2011, S. 3493), wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 2 des Abschnitts „Leistungsvoraussetzungen“ wird Satz 3 gestrichen.
- II. In Nummer 8 des Abschnitts „Leistungsvoraussetzungen“ wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
„Nach Geburt eines Kindes besteht - sofern die sonstigen Voraussetzungen nach diesen Richtlinien gegeben sind - innerhalb der jeweiligen zulässigen Höchstzahl von erfolglosen Versuchen erneut ein Anspruch auf diese Maßnahmen. Dabei werden die der Geburt vorangegangenen Behandlungsversuche nicht auf die vorstehende Anzahl der Versuche angerechnet.“
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken